

**Aktualisierte Informationen des bvv zur Corona-Krise (Stand: 20. Oktober 2020)**

1. Aufgrund der derzeit recht unübersichtlichen Lage bzgl. der Hygienevorschriften für Angebote der Volkshochschulen fassen wir hier die **aktuell geltenden Regelungen für Gebiete mit erhöhter 7-Tage-Inzidenz** (>35 bzw. >50) auf Landesebene nochmals zusammen:
  - **Rechtliche Grundlage** ist die 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der zuletzt am 18. Oktober geänderten Fassung: [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_7](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_7)
  - Es gibt **keine absolute Begrenzung der TN-Zahl**. Verpflichtend einzuhalten ist natürlich der Mindestabstand von 1,5m. Die verschärften Begrenzungen der Teilnehmer\*innenzahlen bei „Veranstaltungen“ bezieht sich dezidiert *nicht* auf den Bereich der außerschulischen Bildung.
  - Es gibt **keine verschärften Hygienevorgaben für Bewegungskurse**. Es gilt weiterhin unser Hygienekonzept, in das auch die aktuellsten Vorgaben des Rahmenhygienekonzepts Sport eingearbeitet sind.
  - Es besteht grundsätzlich **keine Maskenpflicht im Unterricht**. Anderslautende Vorgaben beziehen sich noch auf eine Pressemitteilung der Staatskanzlei vom Donnerstag, 15. Oktober, in der noch auf eine Maskenpflicht in Bildungsstätten auch im Unterricht verwiesen wurde. Dies ist aber kein Bestandteil der geänderten Fassung der 7. BayIfSMV vom 18.10.2020 (s.o.).
  - Selbstverständlich gilt weiterhin: Sobald **in einem Landkreis bzw. in einer Stadt weitergehende Regelungen** erlassen werden, sind diese maßgeblich und entsprechend umzusetzen.